

Wichtige Obliegenheiten im Schadenfall: Haftpflichtversicherung

Dieses Dokument skizziert im Wesentlichen die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall. Daneben gibt es weitere Obliegenheiten, auf welche an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird. Diese entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen wie Polizze, Bedingungen und dem VersVG. Die Nichteinhaltung von Obliegenheiten kann zum Versagen des Versicherungsschutzes führen.

Deshalb bitten wir folgende Punkte besonders zu beachten:

- Anzeige innerhalb einer Woche
- Schadenminderungs- und Rettungspflicht
- Weisung des Versicherers ist einzuholen und einzuhalten
- **Hinweis:** Rettungskosten werden grundsätzlich ersetzt (§ 63 VersVG); daher ist die Festlegung der Rettungspflicht mit dem Versicherungsunternehmen dringend anzuraten!
- Umfassende Aufklärung des Versicherungsunternehmens über Versicherungsfall und Geltendmachung einer Schadenersatzforderung
- Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf-, oder Disziplinarverfahrens sind bekannt zu geben
- Das Versicherungsunternehmen ist über alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen zu informieren
- Das Versicherungsunternehmen ist bei Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen
- Ein von dem Versicherungsunternehmen bestellter Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) ist zu bevollmächtigen, alle Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen



- Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einsprüche gegen Strafverfügungen) vorzunehmen, wenn keine Absprache mit VU vorher erfolgen kann

Anerkennungs- und Vergleichsverbot:

- Ohne vorherige Zustimmung darf ein Schadenersatzanspruch weder ganz noch zum Teil anerkannt bzw. verglichen werden.
- Hinweis: Das Anerkennungsverbot ist gem. § 154, 2 VersVG unwirksam, falls nach den Umständen der Versicherungsnehmer die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte